

Allgemeine Geschäftsbedingungen der pfm medical msg gmbh, Nonnweiler

I. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge und geschäftliche Kontakte in der Fassung, die wir jeweils aktuell auf unserer Homepage unter www.pfmmedical.de/agb veröffentlichen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Der Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Der Kunde erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen mit deren Geltung – auch für etwaige Folgegeschäfte – einverstanden.

3. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

4. Änderungen der AGB werden wir dem Kunden bei Dauerschuldverhältnissen jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitteilen. Diese gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Zugang zu widersprechen.

II. Angebote und Aufträge, Rücktritt

1. Es ist ausdrücklich untersagt, folgende Produkte zur Begasung zu beauftragen oder zu übermitteln:

- a) elektronische oder aktive Geräte,
- b) Batterien, Akkumulatoren und Kondensatoren,
- c) passive Produkte mit katalytisch wirkenden Materialien wie z. B. (Metalle aus Kupfer, Silber, Quecksilber und deren Legierungen bzw. Metalloxide, Aluminium, Eisen, Kupfer, Zinn und deren wasserfreie Chloride, Metallacetylde, Rost, Verunreinigungen durch Säuren, Basen, Ammoniak, Amine, wässrigen Alkalien, Mineralsäuren, etc.).

2. Unsere Angebote sind freibleibend und wie Katalogangaben, -abbildungen und -beschreibungen unverbindlich. Sie beinhalten insbesondere keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung und Leistung gilt ein Auftrag des Kunden als angenommen.

3. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt, durch die unsere Forderungen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, können wir unsere weitere Vertragserfüllung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

1. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und grundsätzlich in Euro zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

2. Es gelten die Preise unserer allgemeinen Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung. Bei Dauerschuldverhältnissen in Form von Termin- oder Abruf-Lieferverträgen behalten wir uns vor, bei unvorhergesehen eingetretenen Änderungen unserer Kosten (z.B. Löhne, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe) unsere Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % in einem halben Jahr steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu.

3. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne jeden Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungsseingang ausschlaggebend. Die Kosten der Zahlungen gehen zu Lasten des Kunden.

4. Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 366 Abs. 2 BGB), selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.

5. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt, es sei denn, es handelt sich um unstrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

IV. Lieferung, Lieferzeiten

1. Alle Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Auftragsbestätigung versandt ist, alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Kunden für die Erfüllung des Auftrages geklärt sind, die zu behandelnde Ware angeliefert ist, erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Kunden die Versandbereitschaft der behandelten Waren mitgeteilt ist bzw. die behandelte Ware weisungsgemäß an den ersten Frachtführer übergeben wird. Wird der Versand der behandelten Ware aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm – beginnend drei Tage nach der Meldung der Versandbereitschaft – die durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet, wobei der Kunde zu beweisen hat, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall geht die Leistungsgefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. Wir sind dann befugt die Ware nach billigem Ermessen (auf Gefahr des Kunden und unter Ausschluss einer Haftung für jede Fahrlässigkeit) zu lagern und als geliefert zu berechnen. Die Kosten einer anderweitigen Lagerung (bei Lagerung im eigenen Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede begonnene Woche vom Tag des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft) gehen zu Lasten des Kunden. Dabei bleibt ihm unbenommen nachzuweisen, dass wir im Einzelfall keinen oder einen niedrigeren Schaden erlitten haben.

2. Ist die Nichteinhaltung von Lieferzeiten und –fristen auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks, Aussperrung), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstilllegung, Betriebseinschränkung, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. Sabotage, Ausfall wichtiger Werkstoffe usw.), die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen zurückzuführen, so verlängern sich die Lieferzeiten und –fristen angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Aus derartigen Verzögerungen kann der Kunde keinerlei Rechte herleiten.

3. Wir behalten uns vor, mehrere Bestellungen zu einer Lieferung zusammenzuführen. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit diese nicht im Einzelfall für den Kunden unzumutbar sind.

4. Wird die zu behandelnde Ware bei verbindlicher Vereinbarung eines Sterilisationstermins aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angeliefert, so hat der Kunde den uns durch die verspätete Anlieferung entstehenden Schaden zu ersetzen. Als pauschalierter Schadensersatz stehen uns in diesem Falle 1,5 % des vereinbarten Nettorechnungsbetrages pro Arbeitstag des Verzuges – höchstens

aber 10 % des vereinbarten Nettorechnungsbetrages – zu, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Wir behalten uns die Geltendmachung eines über die Pauschale hinausgehenden Schadens vor.

V. Anlieferung, Gefahrübergang

1. Der Kunde hat die zu behandelnde Ware auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Ware mit den der Validierung zugrunde liegenden Parametern übereinstimmt.

2. Der Kunde hat die behandelte Ware auf seine Kosten und Gefahr abzuholen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir erwerben an der behandelten Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes für die Sterilisation zum Ursprungswert der Ware in unsterilem Zustand. Die behandelte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehenden Forderungen jeder Art in unserem Miteigentum. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Kunden auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

4. Der Kunde ist berechtigt die behandelte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt, solange er nicht zahlungsunfähig, im Verzug mit Zahlungen oder unsere Befriedigung sonst nicht gefährdet ist. Unbeschadet unserer Befugnis die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichten wir uns, die Forderungen so lange nicht einzuziehen. Andernfalls können wir auch verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Noch nicht weiter gelieferte Ware ist uns in diesem Fall auf Verlangen fracht- und spesenfrei herauszugeben. Aufgrund hiermit erteilter Einwilligung des Kunden sind wir zur Wegnahme und zur Verwertung durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf durch eine von der Industrie- und Handelskammer bestimmte Person und Verrechnung des Erlöses auf den Nettopreis befugt.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der behandelten Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die behandelten Waren mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns durchgeführten Sterilisation zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die behandelten Waren mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns durchgeführten Sterilisation zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

7. Der Kunde darf Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Für die Mangelfreiheit unserer Leistung leisten wir Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang. Die gelieferte behandelte Ware gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 10 Werktagen, sonstige Mängel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung gerügt werden. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

2. Im Falle von Beanstandungen hat uns der Kunde Gelegenheit zu geben, uns vom Vorliegen des Mangels zu überzeugen, insbesondere uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter fristgerechter Beanstandung hat der Kunde zunächst unter angemessener Wahrung seiner Interessen nur Anspruch auf Nacherfüllung. Sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle dessen Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung der Vergütung verlangen. Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gleichgültig aus welchem Rechtsgrund wegen eines Mangels zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 3. beschränkt.

3. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen nur, soweit sie vertragstypisch und vorhersehbar sind und soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht) handelt. Es gelten gegebenenfalls individuell vereinbarte Haftungshöchstgrenzen.

VIII. Vertragsdauer und Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:
Dauerverträge beginnen mit Unterzeichnung und gelten für die Dauer eines Jahres. Erklärt nicht eine der Parteien der anderen spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich die Kündigung, verlängern sich solche Verträge je um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Uns steht auch in diesen Fällen ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zu.

2. Die außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt für uns unter anderem die Anmeldung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, sowie Zahlungsverzug des Kunden von mehr als einem Monat.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

X. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 01. Dezember 2025